

Zusammenfassung: Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2013

Schweizweit hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren verdreifacht und in den letzten 15 Jahren sogar verfünffacht. Insgesamt werden Tierschutzdelikte heute also nachweislich konsequenter verfolgt als früher.

Wie bereits in den Vorjahren liegen aus dem Kanton Bern mit 298 Fällen wiederum die meisten Strafverfahren vor. Dieses Vorzeigeresultat dürfte in erster Linie auf die Fachstelle für Tierdelikte der Kantonspolizei zurückzuführen sein, die tierschutzrelevante Sachverhalte konsequent zur Anzeige bringt. Hohe Fallzahlen liegen erneut auch aus den Kantonen Zürich (273) und St. Gallen (214) vor und in Graubünden (89, Zunahme von 27 %) hält der seit 2011 zu verzeichnende Aufwärtstrend weiter an. Diese positiven Ergebnisse sind ebenfalls auf spezielle Strukturen zur Verfolgung von Tierquälereien zurückzuführen. So hat in Zürich das kantonale Veterinäramt die Möglichkeit, als Partei auf Tierschutzstrafverfahren Einfluss zu nehmen. In St. Gallen ist ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die Untersuchung von Tierschutzverstössen zuständig und in Graubünden wurde eine Fachstelle für Tierschutz geschaffen, die im Rahmen des Projekts "Animal Grischun" mit verschiedenen Behörden und Beamten zusammenarbeitet.

Konstante Zunahmen der Fallzahlen verzeichnen auch die Kantone Basel-Stadt und Luzern. In Basel-Stadt stieg die Zahl der Entscheide 2012 gegenüber dem Vorjahr um 400 % an und nahm 2013 erneut um 20 % zu. Zudem wurde von den 30 im Berichtsjahr geführten Strafverfahren kein einziges eingestellt oder nicht anhand genommen. Auch Luzern konnte 2013 gegenüber dem Vorjahr eine erneute Steigerung um 40 % verzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass die positiven Entwicklungen auf die personellen Wechsel der beiden Kantonstierärzte Anfang 2012 zurückzuführen sind.

In anderen Kantonen werden Tierschutzdelikte hingegen nach wie vor kaum verfolgt und bestraft. Sehr tiefe Fallzahlen liegen aus Glarus (2), Neuenburg (2), Genf (3), Jura (6) und Nidwalden (9) vor. Im Kanton Bern wurden damit 149-mal mehr Fälle beurteilt als in Glarus und Neuenburg. Einen teilweise starken Rückgang der Fallzahlen verzeichneten die Kantone Neuenburg (-26 Fälle, 92.9 %), Glarus (-3 Fälle, 60 %), Jura (-4 Fälle, 60 %), Appenzell Ausserrhoden (-3 Fälle, 15 %) und Aargau (-11 Fälle, 10%).

Gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl wurden 2013 in den Kantonen Appenzell Innerrhoden (7.61), St. Gallen (4.57) und Graubünden (4.35) am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dahinter folgen Obwalden mit 4.11, Appenzell Ausserrhoden mit 3.17 und Bern mit 2.98 Fällen. Durchschnittlich ergingen in den 26 Schweizer Kantonen 2.10 Tierschutzstrafentscheide pro 10'000 Einwohner. Zum Teil deutlich unter diesem Wert liegen die Kantone Genf (0.06), Neuenburg (0.11), Glarus (0.51), Wallis (0.80), Jura (0.84), Freiburg (1.08), Tessin (1.13) und Basel-Landschaft (1.18).

Wie in den Jahren zuvor überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren (961 Fälle). 2013 befassten sich die Behörden in 62.3 % aller 1542 erfassten Entscheide mit mindestens einem Heimtier. Mit 801 Fällen waren wiederum Hunde am stärksten betroffen. Nutztiere wurden 445 Mal Opfer von Tierschutzdelikten, Wildtiere 107 Mal. Im Tierversuchsbereich wurden 2013 immerhin drei Strafverfahren durchgeführt.

In ihrem diesjährigen Gutachten hat die TIR zum ersten Mal die Durchschnitts- und Mittelwerte der für Tierschutzverstösse ausgefallten Strafen nach Kanton analysiert. Dabei zeigt sich, dass im Jahr 2013 in den Kantonen Wallis, Thurgau, Luzern, Freiburg und Aargau mit einem mittleren Wert von 400 Franken die höchsten Bussen ausgesprochen wurden. Landesweit belaufen sich die Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz seit 2011 im Mittel auf 300 Franken. Zu bedingten Geldstrafen kam es 198 Mal, wobei der Mittelwert jeweils bei 20 Tagessätzen lag – dies stellt gegenüber 2011 und 2012 einen Rückgang um fünf Tagessätze dar. Im Berichtsjahr wurde nur in 19 Fällen eine unbedingte Geldstrafe allein für einen Tierschutzverstoss ausgesprochen; Freiheitsstrafen gab es wie schon in den Vorjahren keine. Angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens sind die für Tierschutzwidrigkeiten und Tierquälereien verhängten Strafen noch immer unverhältnismässig tief. Weil die Strafbehörden die Durchsetzung des gesetzgeberischen Willens verweigern, entsteht der falsche Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten nach wie vor um Kavaliersdelikte handle.

Einen Skandal stellen die laschen rechtlichen Anforderungen an die Haltung von Fischen sowie die Bagatellisierung von an Fischen begangenen Tierschutzverstössen dar. Zierfische sind in der Schweiz mit rund sieben Millionen die am häufigsten gehaltenen Heimtiere. Zudem werden schweizweit schätzungsweise rund 10 Millionen Speise- und Besatzfische in Aquakulturen gezüchtet. Somit leben hierzulande rund elfmal mehr Fische als bspw. Rinder – trotzdem werden pro Jahr siebenmal so viele Strafverfahren wegen Delikten an Rindern durchgeführt. Dies lässt darauf schliessen, dass zahlreiche an Fischen begangene Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden. Wie die vorliegende Studie zeigt, werden zudem schwere Delikte – wie etwa die Verwendung von Widerhaken oder lebenden Köderfischen – von den zuständigen Behörden oftmals fälschlicherweise als Übertretungen statt als Vergehen qualifiziert. Ferner wird der gesetzliche Strafrahmen bei Weitem nicht ausgeschöpft und bei vielen Vergehen wird fälschlicherweise das für Übertretungen geltende Strafmass angewendet und lediglich eine Busse ausgesprochen. Die Anliegen der Fische werden im tierschutzrechtlichen Vollzug somit zu wenig ernst genommen.

Fische leiden aber nicht nur unter dem mangelhaften Vollzug des Tierschutzrechts, sondern auch unter den fehlenden oder lückenhaften Vorschriften im Umgang mit ihnen. So führt bspw. die Ausnahmebestimmung von Art. 97 Abs. 3 TSchV, nach der das Fangen und Töten von Fischen ohne Sachkundenachweis erlaubt ist, häufig zu schweren Tierquälereien. Die Vorschriften über die Haltung und den Umgang mit Fischen sind insgesamt ungenügend und werden den verschiedenen Fischarten und deren unterschiedlichen Bedürfnissen in keiner Weise gerecht. Hier müssen klare gesetzliche Strukturen geschaffen werden, die den Fischen als leidensfähige und schmerzempfindliche Wesen gerecht werden.

Vielerorts besteht im Tierschutzstrafvollzug noch immer dringender Handlungsbedarf. Es ist völlig inakzeptabel, dass gewisse Kantone verbindliches Gesetzesrecht fast schon systematisch ignorieren und Tierquälereien nicht verfolgen und bestrafen. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum auch dieses Jahr die acht wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht sowie für einen konsequenten Vollzug von an Fischen begangenen Tierschutzverstössen aufgelistet.